



## Kreis Dithmarschen

### Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen  
Grossers Allee 24  
25767 Albersdorf

Fachdienst Bau, Naturschutz  
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30  
25746 Heide

**Auskunft**  
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882  
Fax: 0481/97-1882  
oder 0481-97221882  
[hannes.lyko@dithmarschen.de](mailto:hannes.lyko@dithmarschen.de)

Zimmer 601

**Kreis Dithmarschen**  
Telefon: 0481/97-0  
Fax: 0481/97-1499  
[info@dithmarschen.de](mailto:info@dithmarschen.de)  
[www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de)

[fd-bau-naturschutz-und-  
regionalentwicklung  
@dithmarschen.de](mailto:fd-bau-naturschutz-und-regionalentwicklung@dithmarschen.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag:  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Westholstein  
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11  
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZ 0000 0233 48  
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016  
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
09.04.2025

Mein Zeichen  
221/31

Heide,  
08.05.2025

### Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stelle-Wittenwurth

Sehr geehrter Herr Methner,

mit Mail vom 09.04.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stelle-Wittenwurth beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von im Regionalplan festgelegten Windvorranggebieten zu schaffen. Hierfür macht die Gemeinde von der so genannten Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e BauGB Gebrauch. Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden bereits im Rahmen der Teilstudie zur Fortschreibung des Regionalplanes 2020 als potenzielles Vorranggebiet erfasst und entsprechend bewertet. In diesem Zusammenhang empfehle ich, die damaligen Analysen und Ergebnisse auf Aktualität zu überprüfen.

Darüber hinaus bauen die Planungen der Gemeinde auf den Kriterien, die sich aus der geplanten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ergeben, auf. Das Land Schleswig-Holstein hat im Juni 2024 alle Potenzialflächen, die unter Anwendung der Ausschlusskriterien, gemäß dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes, für eine Festlegung von Windeignungsgebieten verbleiben, veröffentlicht.

Neben dem Plangebiet gibt es in der Gemeinde weitere umfängliche Potenzialflächen, welche sich nördlich an den Geltungsbereich anschließen. Diese Flächen sind aber bereits im Rahmen der Regionalplanfortschreibung als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen worden und werden in diesem Sinne bereits genutzt. Darüber hinaus sind keine weiteren Potenzialflächen innerhalb des Gemeindegebiets vorhanden.

**Dithmarschen**  
Wat anners

Es wird begrüßt, dass sich die Gemeinde im Zuge der Planungen auch mit möglichen Standortalternativen im weiteren Umfeld der Nachbargemeinden auseinandergesetzt hat. Insofern ist die Standortauswahl grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt worden.

Nach der letzten Regionalplanfortschreibung waren bereits 4,4 Prozent der Kreisfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Darüber hinaus befanden sich ca. ein Drittel der zu dem Zeitpunkt in Dithmarschen befindlichen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Gebietskulisse. Der Kreis Dithmarschen hat also in der Vergangenheit bereits überdurchschnittlich zum Erreichen der Ausbauziele beigetragen. In künftigen Planungen muss dem bisherigen Gebietsbeitrag Rechnung getragen werden.

Im Kreis Dithmarschen, wo der Ausbau von Windkraftanlagen weit fortgeschritten ist, muss die Ausweisung weiterer Windenergievorranggebiete aus Sicht des Kreises Dithmarschen in einem verträglichen Maß erfolgen. Insbesondere vor dem Hintergrund der sog. Gemeindeöffnungsklausel besteht die Befürchtung, dass kein geordneter und landschaftsverträglicher Ausbau der Windenergie erfolgt und eine Überprägung von schutzwürdigen Landschaftsräumen erfolgt und bisherige windenergiefreie Korridore zugebaut werden.

Seitens des Kreises bestehen, aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Allerdings bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde noch Bedenken, die im weiteren Planungsprozess angemessen berücksichtigt werden müssen. Die Hinweise und Anregungen der übrigen intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren ebenfalls zu beachten.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde grundsätzliche Bedenken.

Der überplante Bereich bildet nur noch einen schmalen, von Windkraftanlagen freien Korridor. Bereits mit der Repoweringfläche PR3\_DIT\_028, der derzeit gültigen Vorranggebiete, wurde der vorher noch deutlich wahrnehmbare Korridor als einer der letzten in der nördlichen Dithmarscher Marsch reduziert. Zudem erfolgt eine weitere Umzingelung des Weißen Moores, die es zu vermeiden gilt. Des Weiteren grenzt die ausgewiesene Fläche für Windkraft unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Stellerburg“ an. Dieses archäologische Denkmal in Form einer frühmittelalterlichen Ringburg prägt zudem das Landschaftsbild. Die Gemeinde Weddingstedt hat in den letzten Jahren einige Maßnahmen durchgeführt, um die Erlebbarkeit und die Aufenthaltsqualität deutlich zu erhöhen. Es wurden im Süden ein größerer Baumbestand entfernt, um die Sichtbarkeit zu erhöhen. Zudem werden seit Jahren Pflegemaßnahmen zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt, die durch Mittel für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Landes finanziert werden, um das Denkmal zu erhalten und die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope zu pflegen und zu entwickeln.

Die Unterlagen setzen sich noch nicht angemessen mit der Bestands situation auseinander. Keine Erwähnung findet bisher die Lage im Übergangsbereich von Marsch zu Geest, durch die eine besondere Prägung der Landschaft entsteht. Dies macht sich u.a. auch in den Knickstrukturen bemerkbar, die in dem östlichen Teil des Geltungsbereiches vorhanden sind. Darauf wird bisher nicht eingegangen. Die Erfahrung zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen und der notwendigen Transporten von immer größer werdenden Anlagenkomponenten nicht auszuschließen sind.

Das Plangebiet berührt zwei Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein, das neben ausgewiesenen Schutzgebieten weitere Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft planerisch sichert und insbesondere der notwendigen Vernetzung von Lebensräumen dient, findet seit langem Einzug in die Raumordnung. Der Biotopverbund wird in Schleswig-Holstein bereits seit den 1990er Jahren in Fachbeiträgen erarbeitet und seit 1999 im Landschaftsprogramm dargestellt. Zur Umsetzung und Stärkung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wurden bereits seit langer Zeit Kompensationsmaßnahmen vorrangig innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umgesetzt. Die

Ökokonto-VO honoriert ebenfalls durch gezielte Ökopunkte-Zuschläge die Einrichtung von Ökokonten innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Bisher hat die räumliche Steuerung der Windenergie zu einen weitestgehend natur- und landschaftsverträglichen Ausbau der Windenergie geführt, der das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz erlangt auch der biologische Klimaschutz Bedeutung. Dabei kommt neben der Renaturierung bzw. Wiedervernässung von Mooren auch zunehmend einem angepassten Wassermanagement eine besondere Bedeutung zu. Auch das Land Schleswig-Holstein weist dem biologischen Klimaschutz Bedeutung zu (z. B. Drucksache 19/2326) und fördert entsprechend Maßnahmen/Projekte.

Neben der Klimakrise ist das Artensterben eine weitere Krise mit großen Herausforderungen, deren Bewältigung längst nicht angemessen im Fokus des allgemeinen Bewusstseins steht.

Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes (Kurs Natur 2030 – Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein) ist die Entwicklung einer Grün-Blauen-Infrastruktur vorgesehen, wozu u. a. Moore und das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gehören.

Als übergeordnete Ziele sollen 30 % der marinen und terrestrischen Landesfläche Bestandteil einer funktional-wirksamen Grün-Blauen Infrastruktur sein sowie 15 % der Landflächen als funktional-wirkliches Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem hergestellt und dauerhaft gesichert werden. Zudem ist das 15 %-Ziel für den Biotopverbund in § 12 LNatSchG verankert.

Zum Teil zeichnet sich der Biotopverbund durch Gewässer aus, wie es auch hier der Fall ist. Seit längerer Zeit laufen Bemühungen, auch Gewässer in der Marsch zu renaturieren und Stauraum für Wasser in der Fläche zu schaffen. Zudem sind Pufferflächen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen erforderlich, um die Wasserqualität zu verbessern. Es ist fachlich geboten, die Gewässer des Biotopverbundsystems – hier der Brand- und Ruthenstrom – sowie großzügige Pufferflächen frei von jeglichen Bauwerken, technischen Infrastrukturen und Verrohrungen zu halten.

## **Untere Wasserbehörde**

### Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Wie im Erläuterungsbericht unter Kapitel 2.3.2 - Standortalternativenprüfung beschrieben, befinden sich im Bereich des geplanten Flächennutzungsplanes neben dem Wasserkörper (als Wasserrahmenrichtlinien-Gewässer) „Ruthenstrom“ auch der „Brandstrom“ sowie kleinere an die zuvor genannten angeschlossenen Gewässer.

Alle zusammen bilden im vorhabenbezogenen Bereich ein schützenswertes Netz des Wasserhaushaltes. Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie gilt grundsätzlich für die Gewässer ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot. Demnach sind für alle Wasserkörper Maßnahmen zur Erfüllung der rechtlichen Mindestanforderungen (Landesrecht und EU-Richtlinien) und Umweltziele der WRRL vorzusehen. Diese Maßnahmen orientieren sich an der Morphologie, der Hydrologie sowie den diffusen und punktuellen stofflichen Einträgen. Hinsichtlich der Morphologie und Hydrologie darf der Bau von Windenergieanlagen (im folgenden „WEA“) diese Maßnahmen nicht beeinträchtigen. Das Verbesserungsgebot sowie das Verschlechterungsgebot sind vom Bundesgesetzgeber aus der EU-Richtlinie bereits in nationales Recht umgesetzt worden und direkt anwendbar (vgl. §§ 27, 44, 47 WHG). Eine hinreichende Beschäftigung mit dem Themengebiet Gewässerschutz ist der Begründung und dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan nicht zu entnehmen.

Der geplante Bereich des Flächennutzungsplanes umfasst neben der Gewässerstruktur Biotopverbundachsen entlang der aufgezeigten Gewässer „Ruthenstrom“ und „Brandstrom“ sowie im nördlichen Bereich an das Gewässer angrenzend ein Geotop, kleine Biotope an den kleinen Gewässerarmen und im Westen an den Flächennutzungsplan angrenzend das Moorgebiet „Weißes Moor“. Weiter befindet sich der Bereich im Gebiet für Weißstorchhorste. All diese Standortfaktoren lassen zusätzlichen Maßnahmen gemäß der Bewirtschaftungs-/Umweltziele durch Habitat verbessernde Restaurationsmaßnahmen zu, bei denen zunehmend impulsgebende Maßnahmen zur Initiierung eindynamischer Entwicklung umgesetzt werden können. Das bedeutet, dass neben den Bereichen

der Biotopverbundachse und den sowieso geltenden Gewässerrandstreifen, Abständen gem. Gewässertalaum zusätzlich Flächen im Umfeld bestehen, die in die zuvor beschriebenen Maßnahmen einfließen können und demnach von WEA nicht beeinträchtigt oder überbaut werden sollten. In Folge dessen ist der Standort attraktiv als Maßnahmenbereich hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie und zur Eigenentwicklung als Korridor für den Umweltschutz. Im Erläuterungsbericht wird auf viele kleine Faktoren einzeln eingegangen. Jedoch fehlt die Betrachtung unter Beachtung aller Einflussfaktoren. Die Beeinträchtigung auf die o.g. Ziele als Gesamtkonzept des Korridors fehlt.

Weiter ist nicht ersichtlich inwiefern die neuen Standorte für die WEA mit ihren Zufahrten Beeinträchtigungen für die Gewässer durch neu herzustellende Überfahrten hervorrufen. Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind mehrere Anlagen in und an Gewässern vorhanden, die die Durchgängigkeit und Durchwanderbarkeit bereits beeinflussen. Im Rahmen der Standortwahl wäre diese zu überprüfen. Etwaige notwendige Genehmigungen zum Gewässerausbau (z. B. für notwendige Überfahrten) gem. § 68 WHG bzw. § 23 LWG können aus den vorgenannten Gründen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Die Genehmigungsfähigkeit derartiger Vorhaben ist aufgrund der vorgenannten Gründe derzeit ungeklärt.

Aus allen o.g. Gründen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche für WEA im Rahmen des vorgelegten Flächennutzungsplanes.

#### **Untere Bodenschutzbehörde**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, sofern dem vorsorgenden Bodenschutz in der weiteren Planung ausreichend Rechnung getragen wird. Dies ist im weiteren Planungsverfahren zu erläutern. In diesem Zusammenhang wird auf die Inhalte des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in den jeweils gültigen Fassungen verwiesen.

Für den Einsatz von extern angelieferten mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB; z.B. Baggergut, RC-Material etc.) zum Einbau in technische Bauwerke im Rahmen der geplanten Baumaßnahme gelten die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Sofern MEB verwendet werden, sind der uBB entsprechende Dokumentationen über Analyseergebnisse und Einstufungen in Materialklassen sowie die jeweilige zulässige Einbauweise, vorzulegen. Im Regelfall werden Zuwegungen zu WKA aus Recyclingschotter hergestellt. Für die Nutzung nicht güteüberwachter Ersatzbaustoffe oder Stoffe, die generell nicht als mineralischer Ersatzbaustoff klassifiziert werden können (z. B. Asphaltfräsgut, s. Einführungserlass zur Ersatzbaustoffverordnung des MEKUN), ist vor Einbau eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erwirken.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler. Südlich angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Weddingstedt befindet sich das archäologische Denkmal Steller Burg. Der Umgebungsschutz dieses Denkmals ist zu beachten.

In dem betroffenen Gebiet selbst sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

**Brandschutzdienststelle**

Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6  
Ausschließlich per Mail an: sebastian.kraft@im.landsh.de und  
ulrich.tasch@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5  
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht  
Ausschließlich per Mail an: lisamarie.luplow@im.landsh.de

Landesamt für Umwelt  
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Sass&Kollegen  
Herr Sven Methner  
Grossers Allee 24  
25767 Albersdorf

per E-Mail: [S.Methner@sass-und-kollegen.de](mailto:S.Methner@sass-und-kollegen.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 09.04.2025 /  
Mein Zeichen: 5211  
Meine Nachricht vom: /  
Kim-Alexander Lemburg  
kim-alexander.lemburg@lfu.landsh.de  
Telefon: 04347/704-133

09.05.2025

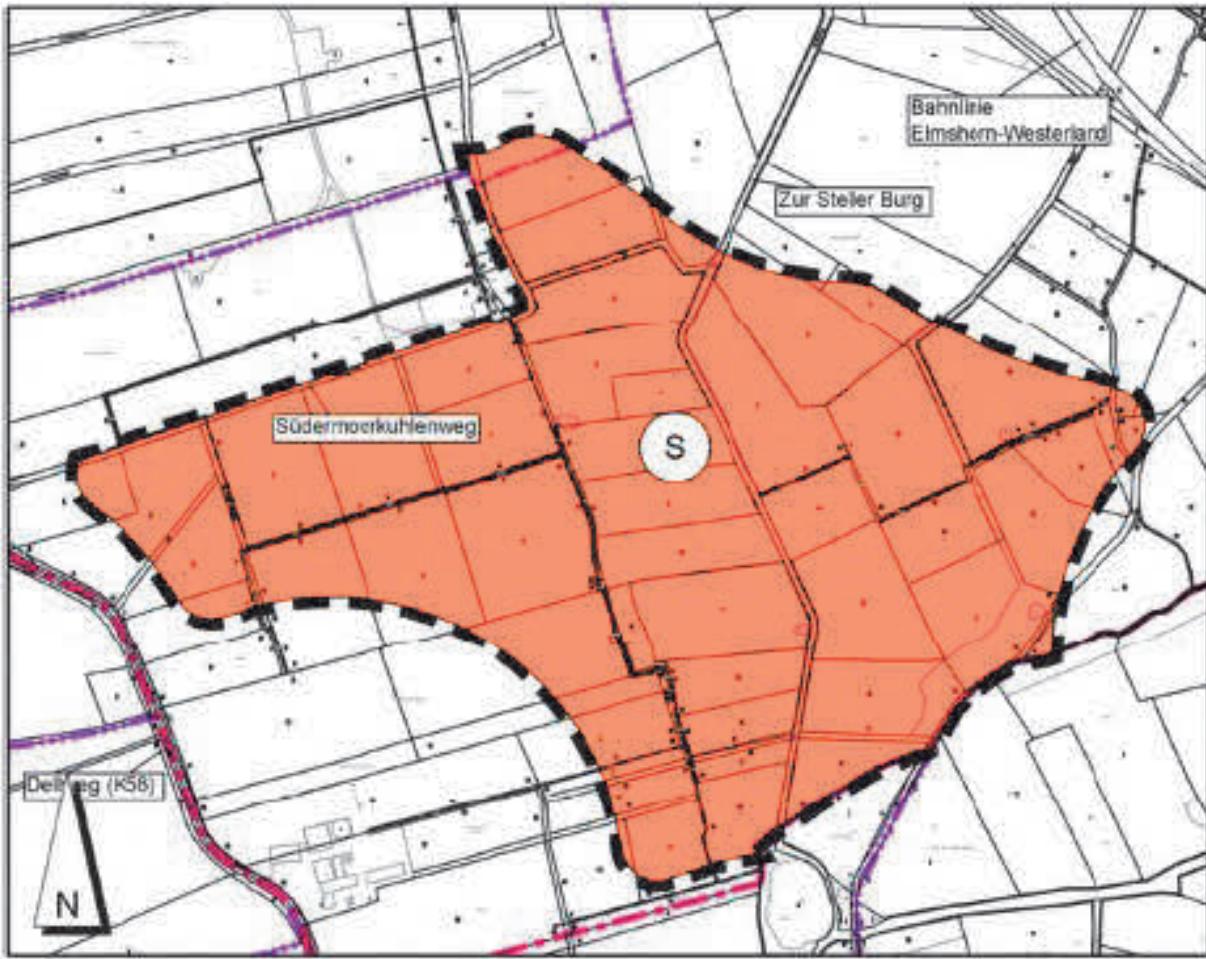
**TÖB Nr. 075\_25 | 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Stelle-Wittenwurth  
für ein Gebiet nördlich der Gemeindegrenze zu Weddingstedt, östlich des Dellwegs  
(K58), südlich der Straßen „Südermoorkuhlenweg“ und „Zur Steller Burg“ sowie  
westlich der Bahnlinie Elmshorn-Westerland | frühzeitige TÖB-Beteiligung |  
Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Sven Methner,

mit E-Mail vom 09.04.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie und Landwirtschaft im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) ab.

Die für Windenergie geplante Fläche befindet sich südwestlich der Ortslage Stelle der Gemeinde Stelle-Wittenwurth und nordwestlich der Gemeinde Weddingstedt im Bereich zwischen Bundesstraße B 5 und der Marschbahnstrecke Hamburg – Westerland und ist etwa 70 ha groß (Abbildung 1).



*Abbildung 1: Lage der geplanten Sonderbaufläche für Windenergie und Landwirtschaft .*

In der Teilstudie Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2021) wurde das Gebiet als Potenzialfläche PR3\_DIT\_010 ermittelt. Im aktuellen Entwurf des LEP 2024 ist die hier in Rede stehende Fläche als Potenzialfläche (PR3\_DIT\_075) ermittelt worden.

#### **Betrachtung raumplanerischer, artenschutzrelevanter Kriterien**

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilstudie Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2021). Die derzeit im Entwurf der Teilstudie Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2024) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Es sind keine harten und weichen Tabukriterien (LEP 2021) betroffen.

Ziele der Raumordnung (LEP Entwurf 2024) sind nicht betroffen.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Abwägungskriterien (LEP 2021) betroffen.

Artenschutzrechtliche Grundsätze der Raumordnung (LEP Entwurf 2024) sind nicht betroffen.

Hinweis: Es ist das naturschutzfachliche Abwägungskriterium (LEP 2021) „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ durch die Planung betroffen.

Naturschutzfachliche Grundsätze der Raumordnung (LEP Entwurf 2024) sind mit dem Kriterium „Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ betroffen.

Die Naturschutzkriterien werden in der Stellungnahme der zuständigen UNB thematisiert.

### **Erforderlicher Prüfungsumfang**

Durch die Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergie und Landwirtschaft in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stelle-Wittenwurth, befände sich das Vorhaben in einem nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) WindBG als Windenergiegebiet ausgewiesenen Gebiet. Mit der Feststellung der Ausweisung als Windenergiegebiet sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 WindBG gegeben. Der Prüfungsumfang für den Artenschutz ist damit durch die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgedeckt. Der Vorhabenträger hätte im konkreten Genehmigungsverfahren bezüglich der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen keine weiteren Unterlagen vorzulegen. Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen werden durch die zuständige Behörde angeordnet. Dem Vorhabenträger ist es jedoch freigestellt, selbst Untersuchungen mit in das Verfahren einzubringen. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und Maßnahmen festzulegen.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) keine Brutvorkommen einer in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelart im jeweiligen Nahbereich oder zentralen Prüfbereich bekannt. Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der

Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WEA mit einem Rotor-Bodenabstand  $\geq 30$  m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von  $\geq 10$  °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WEA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WEA mit einem Rotor-Bodenabstand von  $\geq 30$  m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WEA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus

hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

**Grundsätzlicher Hinweis:**

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kim-Alexander Lemburg

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH  
Beratende Ingenieure VBI  
z.Hd. Herrn Sven Methner  
Grossers Allee 24  
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 09.04.2025/  
Mein Zeichen: Stelle-Wittenwurth-Fplanänd6 /  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 08.05.2025

### Gemeinde Stelle-Wittenwurth

**6. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet: nördlich der Gemeindegrenze zu Weddingstedt, östlich des Dellwegs (K58), südlich der Straßen „Südermoorkuhlenweg“ und „Zur Steller Burg“ sowie westlich der Bahnlinie Elmshorn-Westerland**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Methner,

im direkten Umfeld der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, das gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um eine frühgeschichtliche, hervorragend erhaltene Ringwallburg (aKD-ALSH-382).

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG SH um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

**Eine Genehmigung kann unseres Erachtens nach für die vorliegende Planung nicht erteilt werden, da eine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals durch die Planung gegeben ist.**

Das Plangebiet darf nicht näher als 500m an das archäologische Kulturdenkmal aKD-ALSH-382 heranreichen.

Die „Stellerburg“ (aKD-ALSH-382) ist eine frühgeschichtliche, hervorragend erhaltene Ringwallburg, die mit einer Belegung im Zeitraum vom 8. - 10. Jahrhundert ins Frühmittelalter datiert. Die Burg ist als nördlichste sächsische Grenzbefestigung und vermutlich Verwaltungssitzes an strategisch günstiger Position am Rand der Geest zur Marsch an einer Furth des Ruthenstroms angelegt worden. Somit konnte ein fester Landweg zwischen der Marsch im Westen und Niedermooren im Osten kontrolliert werden.

Die beantragten Maßnahmen würden den Eindruck des Denkmals als Zeugnis der Geschichte durch die näher am Denkmal gebauten Windkraftanlagen wesentlich beeinträchtigen. Die neuen Anlagen würden deutlich näher als die Bestandsanlagen unmittelbarer hinter bzw. neben der Burg hoch aufragenden und damit die technische Überprägung von Burg und Landschaftsbild erheblich verstärken. Sie stören damit eine bedeutende Blickachse entlang des Geestrandes von Süden auf die Buraganlage bzw. über die Buraganlage nach Norden blickend und sorgen für eine starke visuelle Dominanz gegenüber dem Denkmal. Auch der Blick aus der Marsch auf die Burg am Geestrand würde erheblich durch die Windkraftanlagen abgelenkt. Die kulturlandschaftsprägende Wirkung des Denkmals ginge verloren.

Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt im Falle dieses herausragenden Denkmals der Landesgeschichte nicht die Belange des Denkmalschutzes. So wurde das Vorranggebiet für Windkraft im aktuellen Entwurf der Regionalplan-Teilfortschreibung nicht bis an das Denkmal herangerückt, um eine weitere Beeinträchtigung des Eindrucks zu verhindern. Daraus ergibt sich gem. den Zielen der Landesplanung keine Priorität der Belange der Windkraft gegenüber denen des Denkmalschutzes. Ebenso wenig überwiegen die privaten Interessen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme